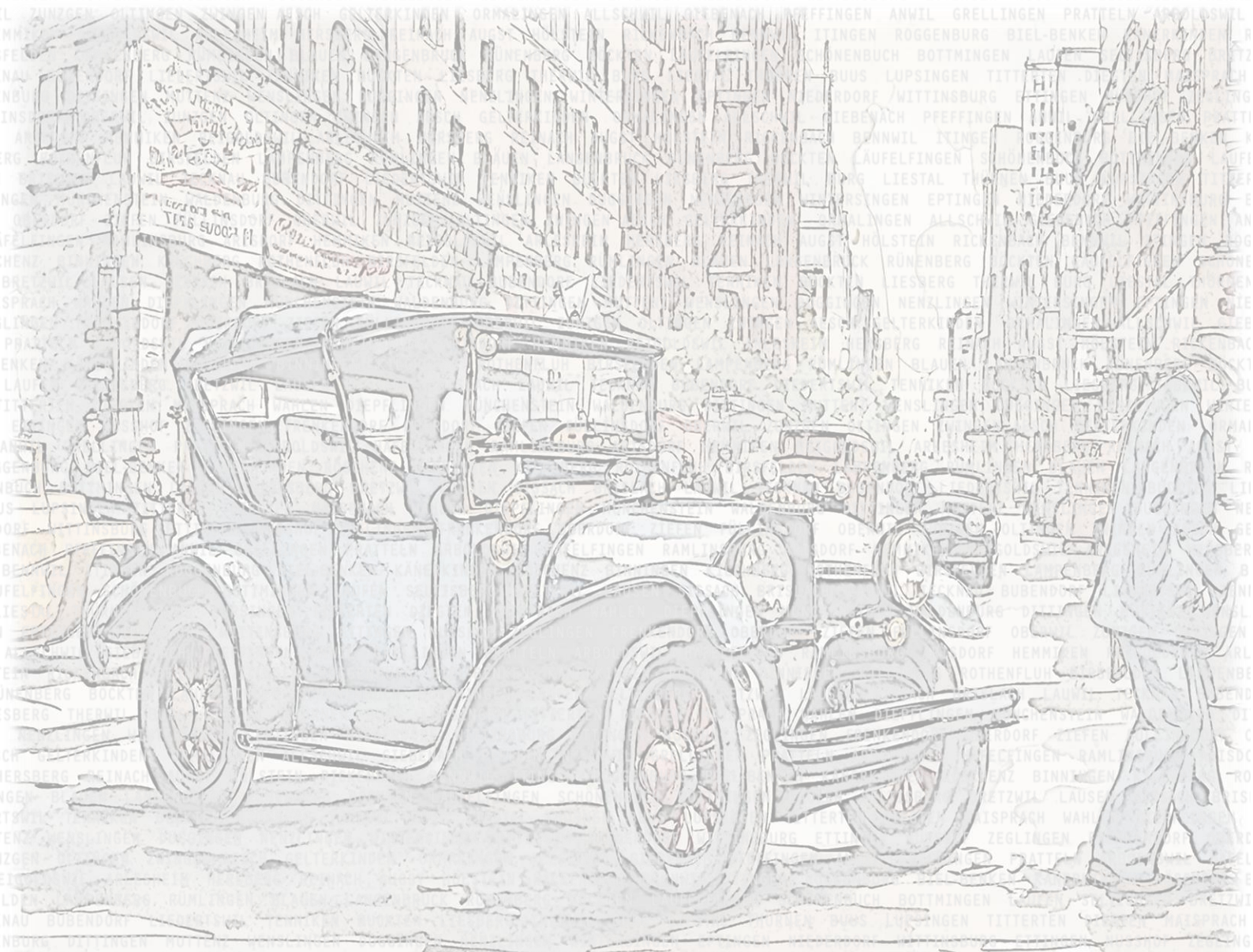


INFOBLATT 2026

INFORMATIONEN ZUR VERKEHRSZULASSUNG

V 2.0 01.2026



1. Motorfahrzeugsteuer 2026

1.1. Berechnung der Motorfahrzeugsteuer

Der Landesindex der Konsumentenpreise ist vom August 2024 bis August 2025 um 0.2 Punkte gestiegen. Davon wurden 50% bei der Berechnung der Motorfahrzeugsteuer 2026 berücksichtigt.

1.2. Ansätze für die Berechnung der Motorfahrzeugsteuer 2026²

Fahrzeugart	CHF pro kg Gesamtgewicht ¹
Personenwagen, leichte Motorwagen	0.288641
Lastwagen, Gesellschaftswagen	0.121564
Sattelschlepper	0.191617
Motorräder	0.333043
Lieferwagen	1. Tonne 277.535880
	jedes weitere kg 0.133215
Sachentransportanhänger	1. Tonne 133.217222
	jedes weitere kg 0.066613
Wohn- und Sportgeräteanhänger	0.133215

¹ Position 33 im Fahrzeugausweis

² Die Motorfahrzeugsteuer wird auf ganze Franken ab- oder aufgerundet. (SGS 341.11)

1.3. Wechselschilder

Bei Wechselschildern wird die Motorfahrzeugsteuer für das steuermässig teurere Fahrzeug erhoben. Für das zusätzliche Fahrzeug beträgt die Steuer **pro Fall pauschal** CHF 55.00.

Ausnahme: Wird auf einem Wechselschild ein Fahrzeug annulliert und am gleichen Tag wieder ein neues Fahrzeug eingelöst, so wird die Wechselschildsteuer nicht erneut erhoben.

Die Steuerermässigung bzw. der Steuerzuschlag (siehe Pkt. 1.4.) wird bei Fahrzeugen auf Wechselschilder je zur Hälfte angerechnet.

1.4. Steuerermässigungen und Steuerzuschläge

Unter dem Link <http://www.bfe.admin.ch> > Effizienz > Energieetikette für Personenwagen > Etikette erstellen, kann, zusammen mit der Typengenehmigung (Pos. 24 im Fahrzeugausweis), der CO₂-Ausstoss ermittelt werden.

Für **Personenwagen** (Position 19 im Fahrzeugausweis) mit 1. Inverkehrsetzung (1. IV) ab 01.01.2014 bis 31.12.2017 (Pos. 36 im Fahrzeugausweis) mit weniger als 120 g/km CO₂-Ausstoss (NEFZ) wurde für das Jahr der 1. IV und die drei folgenden Kalenderjahre eine befristete Steuerermässigung gewährt. Ein **permanenter** Steuerzuschlag wird für Personenwagen mit 1. IV ab 01.01.2014 bis 31.12.2017 und mit **mehr** als 139 g/km CO₂-Ausstoss (NEFZ) erhoben.

Die befristeten Steuerermässigungen für Personenwagen mit 1. IV von 01.01.2014 bis 31.12.2017 ist ausgelaufen.			Folgende permanente Steuerzuschläge gelten für Personenwagen mit 1. IV vom 01.01.2014 bis 31.12.2017:		
			140 - 159 g CO ₂ (NEFZ)	CHF	75.00
			160 - 179 g CO ₂ (NEFZ)	CHF	150.00
			ab 180 g CO ₂ (NEFZ)	CHF	300.00

Für **Personenwagen** mit 1. Inverkehrsetzung ab 01.01.2018 bis 31.12.2020 mit weniger als 105 g CO₂-Ausstoss (NEFZ) je Kilometer wird für das Jahr der 1. IV und die drei folgenden Kalenderjahre eine **befristete** Steuerermässigung gewährt. Ein **permanenter** Steuerzuschlag wird für Personenwagen mit 1. IV ab 01.01.2018 bis 31.12.2020 und mit mehr als 129 g CO₂ Ausstoss (NEFZ) erhoben.

Die befristeten Steuerermässigungen für Personenwagen mit 1. IV vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 ist ausgelaufen.			Folgende permanente Steuerzuschläge gelten für Personenwagen mit 1. IV vom 01.01.2018 bis 31.12.2020:		
			130 - 144 g CO ₂ (NEFZ)	CHF	75.00
			145 - 159 g CO ₂ (NEFZ)	CHF	150.00
			ab 160 g CO ₂ (NEFZ)	CHF	300.00

Für **Personenwagen** mit 1. Inverkehrsetzung ab 01.01.2021 mit weniger als 140 g CO₂-Ausstoss (WLTP) je Kilometer wird für das Jahr der 1. IV und die drei folgenden Kalenderjahre eine **befristete** Steuerermässigung gewährt. Ein **permanenter** Steuerzuschlag wird für Personenwagen mit 1. IV ab 01.01.2021 und mit mehr als 169 g CO₂ Ausstoss (WLTP) erhoben.

Folgende Ansätze der befristeten Steuerermässigungen gelten für Personenwagen mit 1. IV ab 01.01.2023:			Folgende permanente Steuerzuschläge gelten für Personenwagen mit 1. IV ab 01.01.2021		
0 - 124 g CO ₂ (WLTP)	CHF	-300.00	170 - 184 g CO ₂ (WLTP)	CHF	75.00
125 - 139 g CO ₂ (WLTP)	CHF	-150.00	185 - 199 g CO ₂ (WLTP)	CHF	150.00
			ab 200 g CO ₂ (WLTP)	CHF	300.00

Für **Lastwagen** und **Sattelschlepper** (Position 19 im Fahrzeugausweis) mit EURO VI Motor wird ein **befristeter** Steuererlass von 25% für das Jahr der 1. IV und die drei folgenden Kalenderjahre gewährt.

Für **Lastwagen** und **Sattelschlepper**, welche nicht mindestens einen EURO III Motor haben, wird ein **permanenter** Steuerzuschlag von 25% erhoben.

Auf Wechselschilder eingelöste Fahrzeuge wird die Steuerermässigung bzw. der Steuerzuschlag zu 50% angerechnet.

1.5. Zahlungen aus dem Ausland

Empfängeradresse: Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft, Ergolzstrasse 1, 4414 Füllinsdorf
IBAN: CH53 0900 0000 4000 9800 2; **Swift:** POFICHBEXXX; **Clearing:** 09000
Finanzinstitut: Swiss Post, PostFinance, Nordring 8, 3030 Bern, Schweiz
Bitte Kundennummer und Kontrollschilder unbedingt angeben.

1.6. eBill

eBill ist die digitale Rechnung für die Schweiz. Mit eBill erhalten Sie Ihre Rechnungen nicht mehr per Post oder E-Mail, sondern digital und komfortabel direkt im Onlinebanking – genau dort also, wo Sie diese auch bezahlen. Mit wenigen Klicks Rechnungen empfangen, kontrollieren und bezahlen – ohne mühsame Umwege, schnell und sicher.

Melden Sie sich direkt in Ihrem E-Banking unter dem Menüpunkt „E-Bill“ an und aktivieren Sie die Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft (kurz MFK BL) als Online-Rechnungssteller. Die Rechnungen der MFK BL werden Ihnen dann elektronisch ins E-Banking (PostFinance oder bei einer Bank), anstatt von der Post in den Briefkasten, zugestellt. Mit wenigen Mausklicks können Sie die digitale Rechnung im E-Banking prüfen, als PDF auf Ihrem Computer speichern und den ausgefüllten QR-Einzahlungsschein zur Zahlung freigeben. Sie entscheiden, was mit der Zahlung geschieht (kein Lastschriftverfahren).

1.7. Diverses

Die Motorfahrzeugsteuer (ausgenommen Wechselschildsteuer) wird tageweise erhoben bzw. rückerstattet und jeweils auf den nächsten ganzen Franken auf- oder abgerundet.

Die Steuerpflicht eines Fahrzeuges beginnt mit der Ausgabe und endet mit der Rückgabe der Kontrollschilder an die MFK BL.

2. Änderungen in Ausweisen

2.1. Adressänderungen innerhalb des Kantons Basel-Landschaft

Bei Adressänderungen innerhalb des Kantons müssen [graue Fahrzeugausweise](#) und/oder [Lernfahrausweise](#) ersetzt werden. Führerausweise im Kreditkartenformat müssen nicht eingesandt werden, sie enthalten keine Adresse. Die Adressänderung ist der MFK BL dennoch schriftlich oder über die Internetseite der MFK BL mitzuteilen. Rechtzeitige Adressänderungen Ihrerseits sind gebührenfrei; eine allfällige Aufforderung zur Adressänderung durch die MFK BL ist jedoch gebührenpflichtig.

2.2. Namensänderung

Bei Namensänderungen müssen Fahrzeug- und/oder Führerausweis(e) innerhalb von 14 Tagen angepasst werden. Erkundigen Sie sich auf der Internetseite der MFK  über die Bedingungen.

Diese Mutation ist gebührenpflichtig.

2.3. Umzug in einen anderen Kanton (Kantonswechsel)

Nach einem Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton müssen neue Kontrollschilder bezogen werden. Die BL-Kontrollschilder können Sie beim neu zuständigen Strassenverkehrsamt abgeben

und dort gleichzeitig den/die Fahrzeugausweis(e) umschreiben lassen. Der Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) muss nicht umgeschrieben werden. Erkundigen Sie sich vorgängig beim neuen Strassenverkehrsamt (Unterlagen, Vorgehen etc.).

Die im Kanton Basel-Landschaft bereits bezahlte Motorfahrzeugsteuer wird Ihnen anteilmässig zurückerstattet.

Hier (asa.ch) finden Sie eine Liste aller Strassenverkehrsämter .

2.4. Wechsel der Versicherungsgesellschaft

Bei einem Versicherungswechsel muss die neue Gesellschaft im Fahrzeugausweis eingetragen werden (erst mit der Eintragung im Fahrzeugausweis gilt der Versicherungswechsel als abgeschlossen). Dazu benötigt die MFK BL einen elektronischen Versicherungsnachweis (eVn) und den Fahrzeugausweis. Den eVn hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter bei einer Versicherungsgesellschaft zu bestellen; die Übermittlung an die MFK BL erfolgt elektronisch. Diese Unterlagen können, bei einem **reinen** Versicherungswechsel (z.B. ohne gleichzeitigen Fahrzeug- oder Halterwechsel), der MFK BL **bis zwei Monate im Voraus** zugestellt werden.

Erfolgt der Eintrag der neuen Versicherung **nicht rechtzeitig** (vor Erhalt einer Sperrkarte der alten Versicherung), ist die MFK verpflichtet, ein gebührenpflichtiges **Verfahren zum Entzug der Kontrollschilder** einzuleiten.

2.5. Annullierung eines Fahrzeugausweises

Nach Annullierung eines grauen Fahrzeugausweises ohne gleichzeitige Abgabe der Kontrollschilder, muss innerhalb einer 14-tägigen Frist entweder ein anderes Fahrzeug eingelöst oder die Kontrollschilder innert gleicher Frist bei der MFK deponiert werden. Die Steuererhebung endet erst mit der Einlösung eines neuen Fahrzeugs oder mit der Deponierung der Kontrollschilder.

Erfolgt dies **nicht rechtzeitig**, muss ein gebührenpflichtiges **Verfahren zum Entzug der Kontrollschilder** eingeleitet werden.

3. Kontrollschilder

3.1. Deponierung

Kontrollschilder können auf einem kantonalen Polizeiposten (gegen Gebühr) oder bei der MFK BL in Füllinsdorf abgegeben bzw. dorthin gesandt werden. Ausserhalb der Öffnungszeiten können die Schilder bei der MFK BL (Brief-/Schilderkasten) eingeworfen werden; Deponierung erfolgt per nächstem Arbeitstag.

3.2. Verschmutzte und/oder beschädigte Kontrollschilder

Kontrollschilder, welche beschädigt oder unlesbar sind, werden physisch nicht mehr bei der MFK gelagert, sondern vernichtet. Die Kontrollschildnummer bleibt jedoch weiterhin für den Halter reserviert. Bei einer allfälligen **Wiedereinlösung** auf diese Kontrollschilder, muss sich die Halterin oder der Halter **14 Tage im Voraus bei der MFK melden**, damit die Kontrollschilder wiederhergestellt werden können. Die erneute Herstellung der Kontrollschilder mit der reservierten Nummer ist gebührenpflichtig gemäss Gebührenverordnung der MFK (SGS 145.36 .

3.3. Nachbestellung von Kontrollschildern

Wenn vorhandene Kontrollschilder nicht mehr lesbar sind oder ein anderes Format benötigt wird, können diese schriftlich oder via Internet nachbestellt werden. Verlorene und gestohlene Kontrollschilder werden im Fahndungsregister ausgeschrieben und können somit nicht nachbestellt werden.

Bestellungen sind nur für Kontrollschilderpaare (vorderes und hinteres Kontrollschild) möglich. Die entsprechenden Gebühren finden Sie auf dem Online-Formular [↗](#).

Die Neuanfertigung dauert drei bis vier Wochen. Die Halterin oder der Halter wird nach Ankunft der Kontrollschilder bei der MFK schriftlich benachrichtigt, gleichzeitig wird auch die Rechnung für die neu bestellten Kontrollschilder beigelegt.

3.4. Übertragung [↗](#)

Die Übertragung von Kontrollschildern ist gebührenpflichtig möglich. Die Voraussetzungen finden Sie in der Verordnung über die Zuteilung von Kontrollschildern (SGS 145.38 [↗](#))

3.5. Drittes Kontrollschild für Veloträger [↗](#)

Für Heckveloträger kann ein zusätzliches Kontrollschild (gleiche Zahlenkombination wie das Motorfahrzeug) bestellt werden (Online-Formular [↗](#)).

Das neue Kontrollschild ist eine Kopie des hinteren Hauptschildes. Um allfälligen Missbrauch zu verhindern, hat es eine rote statt weisse Grundfarbe und keinerlei eigenständige rechtliche Bedeutung. Es darf ausschliesslich zusammen mit dem Hauptschilderpaar verwendet werden. Das dritte Schild ist freiwillig. Es ist weiterhin erlaubt, das hintere (weisse) Kontrollschild am Fahrradträger zu montieren.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des ASTRA (Bundesamt für Strassen)

[Medienmitteilungen: Drittes Kontrollschild für Veloträger.](#)

3.6. Kontrollschilder-Shop [↗](#)

Die MFK BL bietet Kontrollschildernummern von Motorwagen und Motorrädern zum Erwerb über das Internet an. Tiefe und besonders attraktive Nummern werden mittels Online-Auktionen an den Meistbietenden vergeben. Die übrigen freien Nummern stehen zu fixen Preisen für den Direktverkauf oder als Wunschkontrollschilder zur Verfügung.

4. Führerausweise

Am 24. September 2025 wurde im Kanton Basel-Landschaft der elektronische Lernfahrausweis (eLFA) eingeführt. Dieser kann zusätzlich zum physischen Lernfahrausweis in Papierform kostenlos beantragt werden. Der eLFA wird in der Bundesapplikation "[swiyu](#)" bereitgestellt.

5. Fahrzeugvorführungen

5.1. Einleitung

Sie erhalten die Einladung zur Prüfung Ihres Fahrzeuges direkt von der Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel (MFP) in Münchenstein. Auskünfte zu Terminen erhalten Sie direkt bei der MFP. Es ändern sich auch die entsprechenden Telefonnummern und E-Mail-Adressen.

⇒ Bitte informieren Sie sich auf den jeweiligen Internetseiten www.mfk.bl.ch/Kontaktstellen oder www.mfpbb.ch/Kontaktstellen.

5.2. Vorführintervalle (Auszug)

- Personenwagen und Motorräder müssen erstmals fünf Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung, anschliessend nach drei Jahren, dann alle zwei Jahre vorgeführt werden.
- Leichte Transportanhänger mit einem Gesamtgewicht bis höchstens 750 kg sind von der amtlich periodischen Nachprüfung befreit.

Weitere Vorführintervalle regelt Artikel 33 Abs. 2 VTS³ 

³Verordnung vom 19.06.1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

6. Rechtsmittelbelehrung

Gegen erstmalige Rechnungen kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Rechnung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, [SGS 175](#)). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen CHF 300.00 und CHF 1'200.00 erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidgebühren bis CHF 5'000.00 erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

Änderungen bleiben vorbehalten.

7. Kontakt

	MFK	Fahrzeug- zulassung	Führer- zulassung	Buchhaltung	Fahrzeugvorfüh- rung*
Telefon	061 552 00 00	061 552 00 33	061 552 00 44	061 552 00 22	061 416 46 66
E-Mail	mfk@bl.ch	mfk.fz@bl.ch	mfk.fa@bl.ch	mfk.fin@bl.ch	mfp.dispo@bl.ch

* Vereinbarung oder Änderung von Vorführterminen = obige Kontaktdaten beachten

Für aktuelle Informationen besuchen Sie unsere Internetseite unter

www.mfk.bl.ch 

8. Öffnungszeiten

8.1. Reguläre Öffnungszeiten

	Schalter	Telefon
Montag – Donnerstag	08:00 – 12:00 / 13:30 – 16:00	09:00 – 11:30 / 14:00 – 16:00
Freitag	08:00 – 16:00	09:00 – 11:30 / 14:00 – 16:00

8.2. Besondere Öffnungszeiten 2026

Neujahr	Donnerstag	01.01.2026	geschlossen
Berchtoldstag	Freitag	02.01.2026	geschlossen
Fasnacht	Montag	23.02.2026	(bis 12:00 Uhr geöffnet) Nachmittag geschlossen
	Mittwoch	25.02.2026	
Ostern	Mittwoch	01.04.2026	08:00 – 16:00 Uhr (durchgehend geöffnet)
	Donnerstag	02.04.2026	geschlossen
	Freitag	03.04.2026	
	Montag	06.04.2026	
Tag der Arbeit	Freitag	01.05.2026	geschlossen
Auffahrt	Mittwoch	13.05.2026	08:00 – 16:00 Uhr (durchgehend geöffnet)
	Donnerstag	14.05.2026	geschlossen
	Freitag	15.05.2026	
Pfingsten	Pfingstmontag	25.05.2026	geschlossen
Weihnachten / Silvester	Mittwoch	23.12.2026	08:00 – 16:00 Uhr (durchgehend geöffnet)
	Donnerstag	24.12.2026	geschlossen
	Freitag	25.12.2026	
	Montag	28.12.2026	geschlossen
	Dienstag	29.12.2026	08:00 – 16:00 Uhr (durchgehend geöffnet)
	Mittwoch	30.12.2026	
	Donnerstag	31.12.2026	geschlossen

9. Anhang





POLIZEI

BASEL
LANDSCHAFT 

Ablenkung im Strassenverkehr – eine Gefahr mit schweren Folgen

Liebe Verkehrsteilnehmerin, lieber Verkehrsteilnehmer

Ablenkung zählt zu den häufigsten Unfallursachen im Strassenverkehr – noch vor Alkohol oder überhöhter Geschwindigkeit. Bereits wenige Sekunden Unachtsamkeit können gravierende Folgen haben. Wer bei 50 km/h nur zwei Sekunden aufs Handy schaut, fährt fast 30 Meter im Blindflug – oft mit fatalen Konsequenzen für sich und andere.

Erkennen Sie Alltagsfallen!

Ablenkung beginnt nicht erst beim aufs Smartphone-Schauen oder gar beim Tippen einer Nachricht. Auch das Bedienen des Navigationsgeräts, das Essen am Steuer oder ein kurzer Blick auf die Rückbank lenken unsere Aufmerksamkeit vom Verkehr ab. Der Strassenverkehr erfordert jedoch ein hohes Mass an Konzentration, um auf unvorhergesehene Situationen schnell und richtig reagieren zu können. Nehmen Sie sich deswegen vor der Fahrt die Zeit für Einstellungen an Ihren Geräten. Fahren Sie auf die Seite, wenn Sie etwas essen oder eine Nachricht beantworten wollen. Riskieren Sie nicht aus Bequemlichkeit einen Unfall, die Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmenden oder gar Ihr eigenes Leben.

Ihre Verantwortung endet nicht am Steuer

Wer ein Fahrzeug lenkt, trägt Verantwortung – für sich, die Mitfahrenden und alle anderen Verkehrsteilnehmenden. Ob zu Fuss, mit dem Velo oder im Auto: Volle Aufmerksamkeit und Rücksicht auf die anderen Verkehrsteilnehmenden sind entscheidend, damit wir alle sicher und unfallfrei ans Ziel kommen.

Wir wünschen Ihnen eine ablenkungsfreie sichere Fahrt!

Ihre Polizei Basel-Landschaft



www.app-gelenkt.ch

www.polizei.bl.ch 